

bis zum 12. September 1978 währenden Konferenz nahmen 138 Staaten teil. Neben zahlreichen UN-Organen, darunter der Namibia-Rat, sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren auch drei Befreiungsbewegungen (die SWAPO aus Namibia, der PAC Südafrikas und die Patriotische Front Simbawes) vertreten.

Im Aktionsplan (UN-Doc.A/CONF.79/13/Rev.1) wird einleitend festgestellt, TCDC sei kein Selbstzweck und auch kein Ersatz für technische Zusammenarbeit mit entwickelten Staaten. Diese müßten weiter dazu beitragen, die technologische Kapazität der Entwicklungsländer zu verbessern. Bei TCDC gehe es vielmehr um das Ziel von »national and collective self-reliance of developing countries«. Damit würde auch die Aufnahmefähigkeit der Entwicklungsländer für Leistungen entwickelter Staaten erhöht.

Der Aktionsplan sieht im einzelnen Maßnahmen auf nationaler Ebene vor, auf sub-regionaler und regionaler, auf überregionaler sowie auf weltweiter. Dazu werden insgesamt 38 »Empfehlungen« ausgesprochen, die hier nicht im Detail wiedergegeben werden können. Die nationalen Maßnahmen, die der Plan vorschlägt, lassen sich wohl auf den Nenner eines Abbaus (objektiv) bestehender TCDC-Hindernisse und der Schaffung eines für TCDC (subjektiv) günstigen Klimas bringen. Beispiele: Wiedereinstellungsgarantie für Fachleute im Auslandseinsatz (Empfehlung 2); Stärkung des Bewußtseins der eigenen kulturellen Identität, namentlich durch entsprechende Erziehungsprogramme (Empfehlung 13). Für die subregionale und regionale Ebene sieht der Aktionsplan besseren Informationsfluß und Stärkung der bestehenden Institutionen vor. Zu den konkreteren Überlegungen gehört der Vorschlag, die Urheber bestimmter Vorhaben, die sich gegenseitig ergänzen, zu gemeinsamen Projekten zusammenzuführen (Empfehlung 19). Bei der überregionalen Zusammenarbeit geht es um die Konsequenzen, die aus der Tatsache zu ziehen sind, daß die Kenntnisse und Erfahrungen, die zur Lösung eines Entwicklungsproblems einer Region benötigt werden, möglicherweise in einer anderen Region zur Verfügung stehen. Was schließlich die auf weltweiter Ebene zu treffenden Maßnahmen angeht, so laufen die Empfehlungen des Aktionsplans darauf hinaus, künftig bei allen entwicklungspolitischen Anstrengungen den TCDC-Aspekt gebührend zu berücksichtigen. Dabei werden die entwickelten Staaten auch zu größeren finanziellen Leistungen aufgerufen.

Es fällt auf, daß in dem 20 Seiten langen Dokument ständig der Terminus »should« verwendet wird. Auch im übrigen ist die Sprache durchweg zurückhaltend (promote, facilitate, foster, encourage, strengthen). Vielleicht liegt das auch daran, daß die bekanntlich sehr souveränitätsbewußten Entwicklungsländer bei der Formulierung von Empfehlungen, die sich an sie selber richteten, besonders vorsichtig sein wollten. So aber wirkt der Aktionsplan geschwätzig, langatmig und merkwürdig kraftlos. Eine knappere, weniger auf Vollständigkeit bedachte und mit mehr Entschlossenheit vorgebrachte Erklärung hätte dem zweifellos

guten TCDC-Gedanken einen besseren Dienst erwiesen. NJP

Transnationale Gesellschaften: Fortgang der Arbeit an einem Verhaltenskodex (3)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S. 95 f. fort; vgl. außerdem die Darstellung von K. Tapiola in VN 5/1978 S. 151 ff.)

Die fünfte Tagung der Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften vom 18. bis zum 29. September 1978 in New York brachte kaum greifbare Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe führte die im März 1978 begonnene Debatte über den vom Sekretariat vorgelegten »Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente« fort, erzielte dabei aber, wie ihr Vorsitzender S. Niklasson (Schweden) einräumte, keine spektakulären Fortschritte. Die Beratungsgegenstände waren im einzelnen freilich unterschiedlich kontrovers. I. Die größten Meinungsverschiedenheiten gab es wiederum bei den alten Streitpunkten Verstaatlichung und Gerichtsbarkeit. Der »Formulierungsversuch« zur Verstaatlichung lautete in deutscher Übertragung: »In Ausübung ihrer Souveränität haben Staaten das Recht, auf ihrem Gebiet befindliche Eigentumswerte im öffentlichen Interesse zu verstaatlichen. Im Rahmen einer fairen Behandlung durch die Gastländer sollten transnationale Gesellschaften damit rechnen dürfen (should expect), daß im Falle der Verstaatlichung oder sonstigen Wegnahme ihres Eigentums eine gerechte Entschädigung geleistet werden wird, bei Gewährung rechtlichen Gehörs und ohne Diskriminierung zwischen Unternehmen in vergleichbarer Lage. Diese Grundsätze berühren nicht das Recht von Privatpersonen und privaten Vereinigungen, ihre Ansprüche bei geeigneten Stellen anzumelden...« Zwar wurde das Recht eines Staates zur Vornahme von Verstaatlichungen von keiner Seite in Zweifel gezogen, doch im übrigen stellten diese Wendungen weder die wichtigsten westlichen Industriestaaten noch die Gruppe der 77 zufrieden. Die Vereinigten Staaten (und mit diesen weitgehend übereinstimmend die Bundesrepublik Deutschland) rügten, mit der Formulierung »should expect« werde der Entschädigungsanspruch von verstaatlichten Unternehmen nicht ausdrücklich anerkannt, und wandten sich außerdem mit Blick auf die Entschädigungshöhe gegen den Quantitätsmaßstab »gerecht«, über den sehr unterschiedliche Vorstellungen beständen. Sie plädierten für eine Rückkehr zu der klassischen Völkerrechtstria »prompt, adäquat und effektiv«. Des weiteren beanstandeten sie, daß die Entschädigungs-Richtlinien »faire Behandlung«, »rechtliches Gehör« und »ohne Diskriminierung« nicht auch für den Verstaatlichungsakt selber gelten sollten, und vermiften schließlich allgemein eine Bezugnahme auf die Grundsätze des Völkerrechts. Demgegenüber warf der Sprecher der Gruppe der 77 den Formulierungen »Wohlüberlegte Mehrdeutigkeit« vor. Er würde es lieber sehen, wäre in der Bestimmung schlicht von Entschädigung »im Einklang mit nationalen Gesetzen und Erfordernissen« die Rede, und unterstrich, die

»geeigneten Stellen« könnten natürlich nur solche des Gastlandes sein. — Vorsitzender Niklasson zog treffend das Fazit, es seien die klassischen Positionen wiederholt worden, und klagte, man habe die »bekannten Litaneien« gehört.

Zum Komplex Jurisdiktion hieß es im »Formulierungsversuch« unter anderem: »Wegen der Jurisdiktion von Staaten über ihr Gebiet unterliegen transnationale Gesellschaften der Jurisdiktion des Landes, in dem sie jeweils tätig werden. Investitionsstreitigkeiten zwischen einem Staat und einer transnationalen Gesellschaft unterliegen der Jurisdiktion der Gerichte und Behörden jenes Staates. Soweit die Staatsregierung und die transnationale Gesellschaft frei übereingekommen sind, ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit oder einer anderen Methode der Streit-schlichtung zu unterstellen, sollte die Regierung eine derartige Verpflichtung nach Treu und Glauben sowie mit gebührender Berücksichtigung von solchen Fällen erfüllen, in denen lebenswichtige nationale Belange des Staates betroffen sind...« Sprecher der entwickelten Staaten kritisierten vor allem die restriktive Tendenz gegenüber internationalen Mechanismen zur Streitbeilegung. Ihnen wurde die Frage entgegengehalten, ob Staaten wohl bereit sein würden, in einem internationalen Gremium auf gleicher Stufe mit transnationalen Gesellschaften aufzutreten.

II. Neben diesen Verabsolutierungen der nationalen Souveränität von Gastländern gab es auch erstaunliche Vorstöße, transnationale Gesellschaften in bestimmten Bereichen an den Rechtsstandard ihrer Herkunftsländer zu binden. So enthielt der »Formulierungsversuch« zum Verbraucherschutz folgenden Passus: »Transnationale Gesellschaften sollten den geeigneten Stellen der Länder ihres Tätigwerdens alle Informationen geben, die sich auf Verbote, Beschränkungen, Warnungen und sonstige Vorschriften beziehen, welche in anderen Ländern aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen für Erzeugnisse gelten, die sie herstellen oder vertreiben oder vertreiben wollen, sowie für Herstellungsverfahren, die sie in den betroffenen Ländern verwenden oder verwenden wollen.« In diesem Zusammenhang wie auch im Zusammenhang mit Umweltschutzbestimmungen sprach sich namentlich Indien dafür aus, die transnationalen Gesellschaften ihrem Heimatstandard zu unterwerfen. Diesmal waren es die USA, die dagegen den Primat des nationalen Rechts des Gastlandes verfochten.

III. Im übrigen ging es um Zahlungsbilanzprobleme (insbesondere Exportförderung, Importbeschränkungen, Zurückhaltung bei Inanspruchnahme des Kapitalmarktes des Gastlandes sowie bei Überweisungen in das Ausland), interne Preisverschiebungen (transfer pricing), Besteuerung (insbesondere Unterbindung der Steuerflucht) sowie Offenlegungspflichten (im Interesse der schutzwürdigen Belange des Gastlandes, doch unter Anerkennung des wettbewerbbedingten Bedürfnisses einer Wahrung von Geschäftsgeheimnissen). Bei diesen Punkten stand insgesamt eher der Aspekt der Formulierungspräzision als der Grundtenor im Vordergrund der Beratungen. NJP